

auf Bewährung im Rubrum des Beschlusses die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Strafhaft und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, vermerkt werden,

- in der Urteils- oder Beschlußformel die einzelnen Entscheidungen fortlaufend nummeriert werden, damit im Verwirklichungsersuchen auf die einzelnen Ziffern Bezug genommen werden kann,
- beim Ausspruch einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz in der Entscheidungsformel der Betrieb, in dem der Verurteilte arbeiten soll, konkret bezeichnet wird,
- bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug der Untersuchungsanstalt mit der Information über den Ausgang der Hauptverhandlung zugleich der für die spätere Festlegung des richtigen Strafvollzugs benötigte Strafregisterauszug übermittelt wird,
- beim Vorliegen der Kriterien des §211 Abs. 3 im Anschluß an die Verkündung oder den Erlaß der zu verwirklichenden Entscheidung gemäß § 2 Abs. 3 der I.DB/StPO eine besondere Festlegung über den Inhalt des Verwirklichungsersuchens zu treffen ist.

Die *Informationsstelle bzw. Zentralregistratur* des Gerichts erster Instanz hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Dabei geht es insbesondere um die Überwachung

- der Frist zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 der I. DB/StPO
- des Eingangs der Nachweise für die Zustimmung der Verwirklichungsersuchen
- der von dem Vorsitzenden der Strafkammer bzw. des Strafsenats festgelegten Termine zur Kontrolle der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung, von besonderen Pflichten Jugendlicher, einer Strafaussetzung auf Bewährung oder einer öffentlichen Bekanntmachung.

Alle diese Arbeiten tragen nicht nur technisch-organisatorischen Charakter; sie sind für die exakte Einleitung der Strafen-

verwirklichung und die Benachrichtigung über das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens unerläßlich.

14.3.2.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung

Ziel und Inhalt

Um das mit der Verurteilung auf Bewährung angestrebte Ziel (§ 33 Abs. 1 StGB) zu erreichen, bedarf es einer wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Verurteilten. Bewährung und Erziehung vollziehen sich vorrangig in seinem Arbeitskollektiv und darüber hinaus in seinen sonstigen Lebensbereichen. Die Wirksamkeit dieser häufigsten und bedeutsamsten Strafe ohne Freiheitsentzug hängt entscheidend von der Art und Weise ihrer Realisierung ab.

Die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung ist ein differenzierter, die Straftat und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigender Prozeß, der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, in dem dieser zur nachhaltigen Erkenntnis und dauerhaften Erfüllung staatsbürgerlicher Grundpflichten angehalten wird. Der Bewährungs- und Erziehungsprozeß des Verurteilten unterliegt der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle. Auf jede Verletzung der ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten muß mit gesellschaftlich-erzieherischen oder staatlichen Maßnahmen reagiert werden.

Bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses geht es um die Überwindung und Beseitigung der negativen Verhaltensweisen und ihnen zugrunde liegender Ursachen und Bedingungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sträffälligkeit des Verurteilten stehen. Mit den staatlichen und gesellschaftlichen Maßnahmen der Erziehung muß angestrebt und erreicht werden, daß negative Einstellungen des Verurteilten abgebaut und überwunden werden und an ihre Stelle Verhaltensweisen treten, die den Anforderungen der sozialistischen Moral und dem sozialistischen Recht entsprechen/*⁴

4 Vgl. H. Keil, „Über die Ausgestaltung der Erziehung und Selbsterziehung bei auf Bewährung Verurteilten“, Neue Justiz, 1969/23, S. 721 ff.